

Stand:26.03.2022 nach erfolgter Satzungsänderung

Satzung des Sportvereines Nennslingen (Kreis Weißenburg/Bay.)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: Sportverein Nennslingen und hat seinen Sitz in Nennslingen; Landkreis Weißenburg/Bay.

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll der Förderung und Ausbreitung und seiner völkerverbindenden Idee dienen.
2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind in erster Linie sportliche Veranstaltungen, gemeinsame Zusammenkünfte sowie gesellschaftliche Veranstaltungen.
3. Alle Mittel, die aus dem Verein durchgeführten Veranstaltungen zur Verfügung stehen, werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
6. Der Verein ist unpolitisch. Partei- und Vereinsangelegenheiten sind scharf zu trennen.
7. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender Art ab.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, es sei denn, zwingende Gründe sprechen gegen eine Aufnahme. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Jeder Vereinsangehörige verpflichtet sich mit seiner Aufnahme, seinen Mitgliedsbeitrag einwandfrei zu bezahlen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Bei unklaren Fällen wird die Entscheidung einer Mitgliederversammlung überlassen (Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden).
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.
5. Die Aufnahme wird erst dann wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.
6. Aufnahmegebühr wird keine erhoben.
7. Jedes Mitglied des Vereins (über 18 Jahre) kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen und Anspruch auf alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 4

Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht:
 - a) aus aktiven
 - b) aus passiven Mitgliedern
2. Die unter 1a fallenden Mitglieder werden unterteilt in:
Senioren (über 18 Jahre)
Jugendliche (14 - 18 Jahre) Schüler (Kinder bis 14 Jahre)
3. Aktive Mitglieder sind alle, die sich an einer vom Verein betriebenen Sportart beteiligen.
4. Mitglieder sowie anderweitige Personen, die sich im besonderen Maß für das Wohl und die Erhaltung des Vereins einsetzen, können mit Zustimmung der übrigen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Abteilungen des Vereins

1. Die Hauptsportart des Vereins ist Fußball.
2. Alle übrigen Sportarten, die innerhalb des Vereins betrieben werden, müssen nicht zu eigenen Sparten zusammengefasst sein.
3. Mit Genehmigung des Vorstandes können neue Abteilungen, zusätzlich zu den bestehenden Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen, sportlichen Bereich tätig zu sein.
Sie wählen mit Zustimmung des Vorstandes ihren Abteilungsleiter.
Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen und haben kein eigenes Vermögen. Der Sportbetrieb ist aus den Mitteln des Haushaltes, der vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen wird, zu bestreiten. Reicht der Haushaltsansatz einer Abteilung nicht aus um den Sportbetrieb ordnungsgemäß abzuwickeln, kann die Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes einen eigenen Spartenbeitrag zusätzlich erheben. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Hauptverein. Die Abteilung bestätigt dem Verein zum Abschluss eines Haushaltsjahres mittels einer Vollständigkeitserklärung, dass alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ordnungsgemäß mit dem Verein abgerechnet wurden.
Spenden, die zweckgerichtet für diese Abteilung an den Verein fließen, sowie zweckgerichtete Sonderbeiträge der Mitglieder der Abteilung und Zuschüsse anteilmäßig sind im Haushaltsplan dieser Abteilung zuzuordnen und zuzuweisen.
4. Die Geschäftsordnung der Sparten darf mit dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen und ist von der Vorstandschaft zu genehmigen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus dem Verein endet durch Ausschluss, Tod oder schriftliche Kündigung gegenüber Vereinsvorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und ausgeübte Vereinsämter.
3. Der Austritt ist bis spätestens 30.11. des Jahres zu erklären. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet, kann vom Vereinsvorstand gestrichen werden, wenn nicht Ausschluss veranlasst wird. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

§ 7

Ausschluss

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied durch die einberufene Versammlung ausgeschlossen werden.
2. Ausschussgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und gegen die Vereinsprinzipien oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger vorheriger Mahnung.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist für das laufende Kalenderjahr jeweils im März zu entrichten.
Die Fälligkeit des Beitrages tritt ohne Zahlungsaufforderung ein.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsvorstand.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Sepa - Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der erste Jahresbeitrag nach Monaten berechnet.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vereinsvorstandschaft.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) den bis zu fünf gleichberechtigten, ersten Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer/in
 - c) dem Kassierer/in
 - d) dem Jugendleiter/in
 - e) Abteilungsleiter/in Fußball
 - f) Abteilungsleiter/in Taekwondo
 - g) Abteilungsleiter/in Tanzen
 - h) Abteilungsleiter/in Rückenschule
 - i) Abteilungsleiter/in Damengymnastik
3. Die Vorstandschaft wird von der jährlich einmal stattfindenden Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, können die Vorsitzenden diesen Posten zunächst eigenmächtig besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Besetzung des freigewordenen Postens.
5. Die Vorstandschaft verpflichtet sich, nicht ohne zwingende Gründe während des Jahres von ihrem Posten zurückzutreten.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit und das Verhalten der Vorstandschaft zu kritisieren. Dies hat jedoch öffentlich und unter Einhaltung der gesellschaftlichen Ordnung zu geschehen. Persönliche Meinungsverschiedenheiten sind von der Kritik zu trennen.
7. Werden gegen die Vorstandschaft schwerwiegende Klagen eingebracht, so ist ein Untersuchungsausschuss zu bilden, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diesem Untersuchungsausschuss können, soweit es nicht die gesamte Vorstandschaft betrifft, auch nicht betroffene Vorstandsmitglieder angehören. Sollte sich die Klage als unbegründet erweisen, so hat sich der Kläger öffentlich zu entschuldigen.
8. Die Vorstandschaft besorgt unter der Leitung der Vorsitzenden die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens **die Hälfte seiner gewählten** Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
10. Die Vorstandschaft bestreitet die laufenden Aufgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Im Innenverhältnis ist sie ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € zu bewilligen, hat aber dafür die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen. Über alle anderen Ausgaben hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
11. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) vor und bestimmt die Tagesordnung.
12. Alle Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen vertreten. Jeder der bis zu fünf Vorständen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Mitgliederversammlungen

1. Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Im Bedarfsfall kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder müssen vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Inserat im Weißenburger Tagblatt und Aushang an der Vereinstafel, in Kenntnis gesetzt werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies betrifft insbesondere Anträge zur Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Wahlvorschläge und Bewerbungen. Anträge und Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern und von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestellt werden und müssen jeweils von diesen unterzeichnet sein. Bewerbungen müssen vom jeweiligen Mitglied selbst gestellt werden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages bei der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies von den stimmberechtigten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
4. Der alljährlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte vorbehalten.
 - a) Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) Wahl des Vereinsvorstandes
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Verschiedenes
 - j) außerordentliche Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Einer der Vorsitzenden des Vereins leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass gesetzliche oder satzungsgemäße Vorschriften eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Wahlen sind grundsätzlich durch Handzeichen durchzuführen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehr als eine Person für ein Amt kandidieren.
 8. Die einzelnen Ämter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 9. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 11

Ehrengericht

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von einem Sonderausschuss entschieden. Dieser besteht aus der Vorstandschaft und noch drei Mitgliedern (Siehe auch § 9 Abs.8).
2. Diese sind von der Vereinsversammlung auf Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Beschlüsse des Sonderausschusses sind endgültig.
3. Die Entscheidungen des Sonderausschusses ergehen in einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

Mitglieder

1. Oberster Grundsatz eines jeden Mitgliedes ist es den Verein zu Fördern und zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht sich aktiv im Vereinsleben zu beteiligen.
4. Innerhalb der stattfindenden Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied das Recht, Wünsche und Anträge vorzubringen.

§ 13

Vereinsjugend

1. Der Sportverein Nennslingen e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 14

Datenschutz

1. Die Datenschutzrichtlinien werden, in der von jedem Mitglied unterzeichneten Beitrittserklärung geregelt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen (an Bargeld und Realien) der Gemeinde zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Vereinsvermögen für schulische Zwecke zu gebrauchen.